



Die erstmalige berufliche Ausbildung
Jugendlichen eine Perspektive ermöglichen

iv|ai be

Chancengleichheit bei der Ausbildung

Eine optimale Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Arbeitswelt ist der IV ein besonderes Anliegen. Junge Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung schaffen sich mit einer Ausbildung eine berufliche Perspektive und die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben. Mit einer beruflichen Ausbildung kann die Teilnahme am Arbeitsmarkt ermöglicht und eine frühe Rente gegebenenfalls vermieden werden. Zudem sorgen wir mit einer guten Unterstützung dafür, dass die Jugendlichen ihr Ausbildungsziel erreichen können. Bei der Betreuung gilt der Grundsatz «so viel wie nötig und so wenig wie möglich». Die Jugendlichen sollen lernen, ein eigenständiges Leben zu führen und die notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen zu entwickeln. Eine Ausbildung im regulären Arbeitsmarkt wird angestrebt. Je nach Auswirkung der Behinderung kann die Lehre in einer spezialisierten Institution absolviert werden.

Voraussetzungen und Übernahme der Kosten durch die IV

Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung (ebA) mit Unterstützung der IV haben Jugendliche mit einer gesundheitlichen Einschränkung (geistig, psychisch und körperlich), welche sich auf die Berufswahl oder die Ausbildungsfähigkeit auswirkt. Dies kann Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule, integrativ beschulte Sonderschülerinnen und -schüler, aber auch Regelschüler betreffen. Invaliditätsfremde Gründe wie beispielsweise eine schwierige familiäre/soziale Situation oder Fremdsprachigkeit lösen hingegen keinen Leistungsanspruch aus. Als Voraussetzung für die Kostenübernahme muss die Ausbildung zu einer wirtschaftlich verwertbaren Leistung führen.

Nicht immer sind Schwierigkeiten bei der Berufswahl und in der Ausbildung auf gesundheitliche Einschränkungen zurück zu führen. Wenn Lehrpersonen bei einer Schülerin oder einem Schüler länger andauernde Leistungseinschränkungen oder auffällige Verhaltensweisen beobachten, die nicht erklärbar sind, sollten sie das Gespräch mit der/dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten suchen. Allenfalls ist eine Abklärung bei der Erziehungsberatung nötig. Im Kanton Bern ist es das Case Management Berufsbildung CMBB, welches Jugendliche und junge Erwachsene mit mehrfachen Schwierigkeiten individuell begleitet und

unterstützt, mit dem Ziel, eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt sicher zu stellen. Das CMBB kommt nur dann zum Einsatz, wenn die vielfältigen schulinternen Massnahmen auf Sekundarstufe I und II nicht zum Erfolg führen. Das CMBB arbeitet eng mit der IV zusammen. So soll das frühzeitige Erfassen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem offensichtlichen Leistungsanspruch gefördert sowie unnötige Anmeldungen bei der IV vermieden werden.

Die IV übernimmt während einer ebA die Mehrkosten, welche in der Ausbildung aufgrund der Invalidität entstehen. Dies können beispielsweise behinderungsbedingte Kosten für allfällige Hilfsmittel, Transporte usw. sein. Zudem wird ein Taggeld gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Vorbereitung auf die Ausbildung

Um von der IV Leistungen für eine ebA zu erhalten, muss der oder die Jugendliche bei der IV angemeldet sein und der Anspruch geprüft werden. Eine Anmeldung für berufliche Massnahmen (Berufsberatung und ebA) sollte in der 8. Klasse erfolgen. Wenn die Zeit drängt – etwa in der 9. Klasse – sollten die Betroffenen so rasch wie möglich mit der IV Kontakt aufnehmen, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Haben die Jugendlichen und jungen Erwachsenen Anspruch auf Leistungen der IV, so werden sie im Berufswahlprozess durch die IV begleitet und bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz spezifisch unterstützt. Die Berufsberatung soll bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen möglichst gleich wie bei anderen Schülern verlaufen. Das heisst, die wichtigste Rolle im Berufswahlprozess nehmen die Jugendlichen selbst sowie ihre Eltern bzw. erziehungsberechtigten Personen und die Lehrpersonen ein.

Auch Jugendliche mit einer gesundheitlichen Einschränkung sollen unterschiedliche Berufe über Schnupperlehren kennenlernen. Wie alle anderen Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind sie auf ein Feedback angewiesen, um den richtigen Berufswahlentscheid fällen zu können. Bei der Suche nach einer passenden Ausbildung werden sowohl die individuellen Fähigkeiten, Interessen und Neigungen, aber auch die gesundheitliche Einschränkung der jungen Person berücksichtigt.

Ausbildungen im regulären Arbeitsmarkt oder im geschützten Rahmen?

Die IV unterstützt die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer gesundheitlichen Einschränkung auf allen Ausbildungsniveaus. Zu den erstmaligen beruflichen Ausbildungen gehören sowohl die Berufs- oder Anlehre, wie auch der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule. Praktisch bildungsfähigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht die Möglichkeit einer praktischen Ausbildung nach INSOS oder einer IV-Anlehre offen, die als Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit in der freien Wirtschaft oder in einer geschützten Werkstatt dienen. Das Ziel ist es, dass nach der Ausbildung wenn immer möglich eine Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt aufgenommen werden kann. Schnupperlehren und Praktika im geschützten Rahmen dürfen deshalb nur in Absprache mit der zuständigen Fachperson der IV initiiert werden.

Anmeldung bei der IV

Eine Anmeldung bei der IV erfolgt schriftlich durch die Eltern bzw. die erziehungsberechtigte Person. Zur Klärung des Leistungsanspruchs sollten bei der Anmeldung, wenn vorhanden, folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Ärztliche Berichte, welche gesundheitliche Einschränkungen bestätigen
- Berichte der Erziehungsberatung / KJPD
- Zeugnisse der letzten Jahre
- Bericht der Lehrperson, welcher Auskunft gibt über die Problematik und die Auswirkungen im Schulalltag

Bei Fragen wenden Sie sich an das Beratungstelefon der IV-Stelle Kanton Bern:
058 219 74 74

Sharleen Knuchel, 17 Jahre, absolviert eine Lehre als Plattenlegerin EFZ bei der Baumat AG in Bern. Sie hat sich nach verschiedenen Schnupperlehren für diesen Beruf entschieden. Diese Tätigkeit kann sie trotz ihrer Hörbehinderung, die sie aufgrund einer Krankheit seit ihrer Kindheit hat, ausüben.



iv|ai be

IV-Stelle Kanton Bern
Wir eröffnen Menschen Chancen.

Kontakt:

IV-Stelle Kanton Bern, Eingliederungsmanagement, Scheibenstrasse 70, Postfach, CH-3001 Bern
T+41 (0)58 219 71 11, eingliederung@ivbe.ch, www.ivbe.ch